



# Maßnahmen-Konzept für den Schutz der Mitarbeitenden und der Besucher/innen in Zeiten der Corona-Pandemie im Pastoralen Raum Am Hagener Kreuz

(Stand: 06.08.2020)

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein .....	2
2. Rechtliche Grundlagen und Hygieneregeln .....	2
2.1 Coronaschutzverordnung des Landes NRW .....	2
2.2 Hygieneregeln .....	2
3. Nutzung von Räumlichkeiten.....	2
3.1 Büros.....	2
3.2 Gemeindehäuser .....	3
4. Kirchen .....	4
4.1 Allgemeines .....	4
4.2 Gottesdienste / Offene Kirche .....	4
5. Liturgische Dienste .....	6
6. Dauer der Maßnahmen: .....	6

Anhang 1: Kirchenmusik

Anhang 2: Kinder- und Jugendarbeit

Anhang 3: Raumbellegungsplan

Anhang 4: Kirchliche Angestellte

## 1. Allgemein

Über die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen berät und entscheidet der Leiter des Pastoralen Raumes Am Hagener Kreuz gemeinsam mit dem Krisenstab. Der Krisenstab setzt sich aus je einem/einer Vertreterin des Kirchenvorstandes einer Gemeinde und einer/einem Vertreter/in aus dem gem. PGR bzw. PGR St. Bonifatius sowie einer/m Vertreter/in des Pastoralteams, dazu die künftige Verwaltungsleitung im PR und dem leitenden Pfarrer des PRs zusammen.

Zielsetzung sämtlicher Überlegungen und Maßnahmen, die getroffen wurden und werden, ist der Schutz der Mitarbeitenden und Besucher/innen in den Kirchengemeinden und das Unterbinden von Infektionsketten. Mit Mitarbeitenden sind sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Mitarbeitende gemeint. Wir wollen mit Vorsicht und Umsicht das zurzeit mögliche Glaubens-Leben realisieren und die notwendige Verwaltung in den Kirchengemeinden fortführen.

Neben den bekannten persönlichen Schutzmaßnahmen (siehe Robert-Koch-Institut), die alle Mitarbeitenden selbst treffen müssen, z. B.:

- ❖ Mindestabstand (1,5 m) zu anderen Personen halten
- ❖ Desinfizieren der Hände
- ❖ Gründliches Händewaschen (mehrmals täglich)
- ❖ Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen
- ❖ Regelmäßiges Lüften
- ❖ Bei Krankheits-Symptomen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt aufzusuchen

wurde bisher Folgendes veranlasst:

## 2. Rechtliche Grundlagen und Hygieneregeln

### 2.1 Coronaschutzverordnung des Landes NRW

Grundsätzlich basieren die gültigen Regelungen auf der aktuellen *Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)* in Zusammenwirken mit den Bestimmungen des Erzbistums Paderborn und dem Ordnungsamt der Stadt Hagen.

Es gilt eine einheitliche Regelung im gesamten Pastoralen Raum Am Hagener Kreuz.

### 2.2 Hygieneregeln

In allen zugänglichen Räumlichkeiten wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Mund-Nase-Schutz zu tragen ist, die Abstandsregeln einzuhalten sind und eine Handdesinfektion vorgenommen werden muss.

Desinfektionsmittel, einschließlich Sprühflaschen, werden zentral vom gemeinsamen Pfarrbüro für alle Kirchengemeinden bereitgestellt.

Zudem stehen an den Eingängen der Gemeindehäuser Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung. Flächendesinfektionsmittel für die zu reinigenden Oberflächen sind ebenfalls vorhanden.

## 3. Nutzung von Räumlichkeiten

### 3.1 Büros

Der Zugang zu geöffneten Pfarrbüros und Büros der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen ist möglich.

Um die Nachverfolgung von Kontaktketten zu gewährleisten ist eine datenschutzkonforme Besucherregistrierung notwendig. Dazu liegt das Formular „Besucherregistrierung“ aus. Grundsätzlich ist die

Nachverfolgbarkeit immer dann sicherzustellen, wenn eine „Zusammenkunft“ oder ein „Zusammentreffen“ stattfindet. Kurze Begegnungen (z.B. Postbote, Schlüsselübergabe, etc.) müssen nicht registriert werden.

### Erreichbarkeit der Pfarrbüros

Die Öffnungszeiten der Pfarrbüros können sowohl den Pfarrnachrichten als auch anderen Medien entnommen werden.

Die Pfarrbüros sind derzeit jeweils mit einer Pfarrsekretärin besetzt und telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Montag: 09:00 – 11:00 Uhr  
Dienstag-Donnerstag: 09:00 – 14:00 Uhr  
Freitag: 08:00 – 11:00 Uhr

### Kontaktdaten der Pfarrbüros

Pfarrbüro St. Elisabeth:	Tel.: 02331 82170	Mail: st-elisabeth@am-hagener-kreuz.de Mail: gemeinsames-pfarrbuero@am-hagener-kreuz.de
Pfarrbüro Heilig Geist	Tel.: 02331 51329	Mail: heilig-geist@am-hagener-kreuz.de
Pfarrbüro Heilig Kreuz	Tel.: 02331 953795	Mail: heilig-kreuz@am-hagener-kreuz.de
Pfarrbüro St. Bonifatius	Tel.: 02334 2882	Mail: st-bonifatius@am-hagener-kreuz.de

## 3.2 Gemeindehäuser

In allen Gemeindehäusern ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, außer am Sitzplatz.

### Treffen von Gruppen und Vereinen

Jede Gruppierung ist für die Umsetzung der Regelungen der aktuellen CoronaSchVO verantwortlich.

Für jeden Raum ist eine maximale Belegungszahl festgelegt, siehe Anhang 3 *Raumbelegungsplan*. Die Verantwortlichen der Gruppierungen melden sich im Pfarrbüro an, wenn eine Veranstaltung in den Gemeinderäumen geplant ist.

Jeder Teilnehmende einer Veranstaltung füllt beim ersten Besuch ein datenschutzkonformes Kontaktformular aus. Darüber hinaus wird eine Teilnehmerliste ausgelegt. Ist das datenschutzkonforme Kontaktformular ausgefüllt vorhanden, muss bei allen weiteren Treffen nur noch die Teilnehmerliste geführt werden. Beide Listen liegen in den Räumen aus. Die Listen werden vom Verantwortlichen der Veranstaltung aufbewahrt.

Werden Speisen und Getränke gereicht, so ist auf die Ausführungen in der aktuellen CoronaSchVO zu achten.

Für Sportgruppen gilt: Es sollte nur kontaktfreier Sport stattfinden. Bitte rechnen Sie pro Person 7 qm Fläche in den Räumlichkeiten.

Für die Kinder- und Jugendarbeit gelten andere Regelungen, die der Anlage zur aktuellen CoronaSchVO zu entnehmen sind, siehe Anhang 2: *Kinder- und Jugendarbeit*. Auch Chöre haben ihr eigenes Regelwerk, das im Anhang 1 *Kirchenmusik* nachzulesen ist.

Die Gruppenleitungen tragen dafür Sorge, dass nach Besuch der Räumlichkeiten die Kontaktflächen desinfiziert werden. Desinfektionsmittel und Papiertücher liegen in den Räumen bereit. Bitte entsorgen Sie die benutzten Papiertücher direkt in den großen Abfalltonnen der Kirchengemeinden.

## Dienstbesprechungen und Konferenzen

Dienstbesprechungen und Konferenzen können gemäß der aktuellen CoronaSchVO vom Land NRW unter Berücksichtigung eigener Maßnahmen durchgeführt werden. Sie sind möglichst digital durchzuführen oder in begrenzter Teilnehmerzahl unter Einhaltung der Hygieneregeln in entsprechend großen Räumlichkeiten.

## Vermietungen an externe Gäste

Bei Vermietungen an externe Gäste für private Feiern und Veranstaltungen bestätigen die Mieter in den Mietverträgen die Kenntnisnahme der aktuellen CoronaSchVO und des Maßnahmenkonzeptes des PR Am Hagener Kreuz und verpflichten sich diese einzuhalten.

## 4. Kirchen

### 4.1 Allgemeines

#### Ein- und Ausgänge Kirche

##### Heilig Geist

Eingang: Nur durch den Haupteingang

Ausgang: Durch den Haupteingang und Turmkapelle. Die Turmkapelle wird nur als Ausgang benutzt, sowohl an Werktagen als auch an Gottesdiensten!

##### Heilig Kreuz

Eingang: Nur durch die rechte Haupteingangstür und die rechte Seite der innenliegenden Tür (von außen gesehen)

Ausgang: Nur durch die linke Innentür und linke Außentür (von außen gesehen)

##### St. Bonifatius

Eingang: Nur durch den Haupteingang

Ausgang: Nur durch die Seitenausgänge

##### St. Elisabeth

Eingang: Nur durch den Haupteingang (nur die linke und evtl. mittlere Tür)

Ausgang: Nur durch den Seitenausgang an der Werktagkapelle

#### Schriftenstand und Gotteslob

Der Schriftenstand ist komplett leergeräumt, damit niemand der Besucher/innen dort stehenbleibt und in den evtl. vorhandenen Zeitschriften etc. blättert. Die Gebet- und Gesangbücher „Gotteslob“ sowie alle weiteren in den Kirchen(bänken) liegenden Lieder- und Gebetbücher werden ebenfalls komplett aus den Kirchen entfernt und unter Verschluss gehalten.

### 4.2 Gottesdienste / Offene Kirche

In den Gemeinden finden wieder alle Gottesdienste sowohl an den Werktagen als auch an den Sonntagen zu den gewohnten Uhrzeiten statt. Die Offene Kirche wird einmal in der Woche in jeder Kirchengemeinde unseres Pastoralen Raums angeboten.

Die maximale Personenzahl richtet sich nach den zulässigen Sitzplätzen in der Kirche. Die Sitzplätze sind markiert. Ist die maximale Personenzahl im Gebäude erreicht, so darf keiner weiteren Person der Zugang gewährt werden.

Die Türen werden 30 Minuten vor Beginn der Gottesdienste geöffnet und nach Möglichkeit offen gelassen. Die Kirchen werden bestmöglich durchlüftet.

### Rückverfolgung von Kontaktketten

- ❖ Die Gottesdienstteilnehmer/innen füllen am Platz das datenschutzkonforme Formular zur Erhebung der Kontaktdaten aus, um die Rückverfolgung von Kontaktketten zu gewährleisten. Das Formular kann auch auf der Website des PR Am Hagener Kreuz heruntergeladen und ausgefüllt zum Gottesdienst mitgebracht werden. Die Formulare werden vier Wochen im Pfarrbüro verwahrt und im Anschluss datenschutzkonform entsorgt.
- ❖ Der Zelebrant weist zu Beginn des Gottesdienstes darauf hin, die Kontaktformulare auszufüllen.

### Ein- und Ausgangsregelungen

- ❖ Ein- und Ausgänge werden gekennzeichnet (wo möglich wird z.B. das Hauptportal als Eingang und der Seiteneingang als Ausgang genutzt). Entsprechende Hinweise geben die Schilder an der Kirche vor Ort.
- ❖ Beim Eintreten in die Kirche wird ein geeignetes Handdesinfektionsmittel angeboten.
- ❖ Die Außentüren und innenliegende Türen sind dauerhaft geöffnet (damit sie nicht berührt werden müssen).
- ❖ Die Benutzung einer Mund-Nase-Bedeckung ist in der Kirche verpflichtend, außer am Sitzplatz. Sie muss auch beim Gang zur Kommunion getragen werden.
- ❖ Die Kirche muss einzeln betreten werden. Der Abstand zu nachfolgenden Personen muss auch während des Zugangs 1,5 Meter betragen. Bei wartenden Besuchern/innen vor dem Gebäude sind die Abstandsregeln ebenfalls einzuhalten.
- ❖ Die Teilnehmenden verlassen das Gebäude nur über den gekennzeichneten Ausgang unter Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern.

### Verhaltensregeln während des Kirchenbesuchs bzw. Gottesdienstes

- ❖ Der Abstand von 1,5 Metern ist auch zwischen den Sitzplätzen unbedingt einzuhalten. Personen, die in einem Haushalt leben, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- ❖ Markierungen in der Kirche geben Laufwege und einzuhaltende Abstände vor.
- ❖ Auf den gemeinsamen Gesang in der Kirche wird größtenteils verzichtet. Wenn gesungen wird, nur mit Mund-Nase-Bedeckung und einem Mindestabstand von 2 Metern, siehe Anhang 1 *Kirchenmusik*. Es wird aber mit Handzetteln die Möglichkeit angeboten, Texte und Impulse mit nach Hause zu nehmen.
- ❖ Für das persönliche Gebet darf das eigene Gotteslob mitgebracht werden.
- ❖ Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.

### Toiletten

- ❖ Die Toilettenanlagen für Gottesdienstbesucher/innen sind geöffnet. Wir bitten die Hygieneregeln zu beachten.

### Begrüßungsteam

- ❖ Für jeden Gottesdienst sind Begrüßungsteams vor Ort vorgesehen. Nach Möglichkeit bestehen sie aus ein bis zwei Personen.
- ❖ Das Begrüßungsteam achtet auf einen geordneten Zugang zu den Plätzen sowie zum Ende des Gottesdienstes auf ein geordnetes Auseinandergehen durch die jeweiligen Ein- und Ausgänge der Kirchen. Das Begrüßungsteam weist die Besucher/innen auf die Desinfektionsmittel hin und hilft bei Unsicherheiten. Des Weiteren achtet es auf den richtigen Abstand der Teilnehmenden beim Gottesdienst.

## 5. Liturgische Dienste

Alle Diensttuenden, einschließlich der Organisten, werden auf die Hygieneregeln hingewiesen, d.h. alle müssen sich vor ihrem Dienst und dem Ankleiden die Hände waschen und desinfizieren.

Desinfektionsmittel wird in den Sakristeien bereitgehalten, ebenso Papierhandtücher. Es dürfen keine Stoffhandtücher verwendet werden.

Die Lektoren/innen erhalten, soweit möglich, von den jeweiligen Zelebranten eigene Manuskripte, damit so wenige Personen wie möglich die liturgischen Bücher anfassen.

Nach dem Gebrauch sind die liturgischen Bücher sorgfältig zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Die Gewänder der Messdiener/innen und Zelebranten werden nach dem Gottesdienst gesondert aufgehängt, damit diese „auslüften“ können. Folgende Regelungen wurden kommuniziert:

- ❖ Gewänder nie sofort in den Schrank zurück!
- ❖ Für Samstage und Sonntage sind immer andere Gewänder zu nehmen!
- ❖ Niemals die Gewänder vom Samstagabend auch am Sonntagmorgen anziehen!
- ❖ Die Zelebranten müssen unbedingt darauf achten und die Messdiener/innen darauf hinweisen!
- ❖ Sollte jemand in sein Gewand genießt haben, dieses Gewand nach dem Tragen sofort aussortieren und der Wäsche zuführen!

## 6. Dauer der Maßnahmen

Diese Bestimmungen erhalten ab sofort Gültigkeit.

Sie können jederzeit nach Maßgabe weiterer Lockerungen oder Beschränkungen durch das Erzbistum Paderborn, der Stadt Hagen, dem Land NRW und/oder der Bundesregierung geändert und angepasst werden.

Hagen, den 06. August 2020

i.A. des Krisenstabes: Dieter J. Aufenanger  
Pfarrer und Leiter PR am Hagener Kreuz

### **Krisenstab**

Anna-Maria Ackermann (KV Heilig Geist), Dieter J. Aufenanger (leitender Pfarrer des PR), Annette Brinkmann (Pastoralteam), Susanne Elflein (KV Heilig Kreuz), Monika Gehling (KV St. Elisabeth), Christina Harnos (GPGR), Claudia Milzkott (ADM), Michaela Pesenacker (GPGR), Thorsten Reißmann (PGR St. Bonifatius), Markus Stücker (GPGR), Martin Wiegmann (KV St. Bonifatius)

### **Ansprechpartnerin für das Maßnahmenkonzept**

Claudia Milzkott

*Außendienstmitarbeiterin des PRs Am Hagener Kreuz*

Tel: 0170 7873896

Mail: claudia.milzkott@kath-gv-hagen.de

### **Ansprechpartner für Kinder- und Jugendarbeit**

Christian Peters

*Dekanatsreferent für Jugend und Familie*

Tel: 02331 919793

Mail: peters@dekanat-hagen-witten.de

### **Ansprechpartner für Ehrenamtliche**

Annette Brinkmann

*Ehrenamtsbeauftragte*

Tel: 02334 444510

Mail: brinkmann@am-hagener-kreuz.de

## Anhang 1

### Kirchenmusik (Stand: 28. Mai 2020 auf [erzbistum-paderborn.de](http://erzbistum-paderborn.de))

Folgende Empfehlungen sind in Bezug auf die Kirchenmusik im Erzbistum Paderborn zu beachten:

#### 1. Singen der Gemeinde in öffentlichen Gottesdiensten

##### a. In der Kirche

Aufgrund der beim Singen höheren Ansteckungsgefahr durch große Tröpfchen und Aerosole ist es dringend empfohlen, dass in Gottesdiensten von der Gemeinde ausschließlich mit Mund--Nasen--Bedeckung gesungen wird. Hierbei darf ein Mindestabstand von zwei Metern nicht unterschritten werden. Um die Bildung von infektiösen Aerosolwolken zu begrenzen, sollte die Anzahl der Gesänge und der Strophen reduziert werden. Wo immer möglich, sollte die Kirche zwischen den Gottesdiensten und im Laufe des Tages durch sämtliche ins Freie führenden Türen und ggf. Fenster, soweit vorhanden, gelüftet bzw. geöffnet bleiben, um die entstandenen infektiösen Aerosole zu minimieren. Bei 60 Minuten Gottesdienst sollte die darauf verteilte Singzeit 4-5 Minuten nicht übersteigen.

##### b. Im Freien

Im Freien ist das Mitsingen der Gemeinde auch ohne Mund--Nasen-- Bedeckung möglich, solange ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Singenden zu jeder Zeit eingehalten wird und auch hier die Zahl der Gesänge und Strophen reduziert bleibt. Bei 60 Minuten Gottesdienst sollte die darauf verteilte Singzeit 6-7 Minuten nicht übersteigen.

##### c. Gotteslob

Wo Gläubige für den Gesang nicht ihr eigenes Gotteslob mitbringen, können auch Liedzettel angefertigt werden. Ein Hinweis auf dem Zettel, dass diese von den Gläubigen selbst entsorgt werden sollen, ist angeraten. Auf keinen Fall soll ein Blatt von mehreren Personen genutzt werden.

#### 2. Chorsingen

a. Chorproben resp. Chorsingen sind nur soweit erlaubt, als jedem Mitglied 10 qm zur Verfügung stehen, für die ein seitlicher Mindestabstand von 3 Metern zwischen den Sängerinnen und Sängern zueinander gilt. Nach vorne müssen 6 Meter Abstand zur nächsten Reihe eingehalten werden.

b. Die Gesamtraumgröße sollte mindestens 20 qm pro Person betragen.

c. Des Weiteren müssen die Räumlichkeiten regelmäßig (mindestens alle 20 Minuten), für mindestens 5 Minuten quergelüftet werden.

d. Während Singpausen ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu jedem Zeitpunkt vorgeschrieben.

e. Vorzugsweise sollten Kirchräume während der Coronazeit zum Proben genutzt werden, nicht die üblichen Proberäumlichkeiten.

f. Wegen der zunehmenden Aerosolbildung während des Singens sollte die Gesamtprobe nicht länger als 90 Minuten dauern.

#### 3. Kirchenmusikalische Ausbildungsgänge

Einzelunterricht an Tasteninstrumenten ist erlaubt unter folgenden Bedingungen:

a. Grundsätzlich ist zu jedem Zeitpunkt ein Abstand von 1,50 Meter zwischen Lehrendem und Schüler vorgeschrieben.

b. Um die Gefahr einer Schmierinfektion zu minimieren, sollte der Zugang zu den Instrumenten durch offene Türen erfolgen, nicht über Türgriffe.

c. Es sollte gewährleistet sein, dass jeder nur und ausschließlich aus seinen/ihren eigenen Noten spielt.

d. Jeder Spielende muss einen Mundschutz tragen, um eine Kontaminierung der Tasten zu verhindern.

e. Vor und nach jedem Gebrauch des Instrumentes müssen die Hände gründlich gewaschen werden. **Gruppenunterricht** in den Theoriefächern kann unter Vorgabe der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln erfolgen. **Chorleitungsunterricht** sowie die **praktischen Teile** in den Fächern **Liturgiegesang** sowie **Singen und Sprechen** können wieder erfolgen, wenn die unter 2. genannten Bedingungen strikt erfüllt sind.

**Weiterbildungen finden bis auf Weiteres nicht statt.**

4. **Nutzung der Tasteninstrumente grundsätzlich**  
Für den Fall, dass ein Tasteninstrument, etwa eine Orgel, in der Coronazeit von mehreren Spielenden genutzt wird, gelten die Punkte 3d und 3e auch hier.
5. **Geistliche Konzerte**
  - a. Reine Orgelkonzerte können ab sofort wieder angeboten werden soweit die auch sonst für Gottesdienste vorgeschriebenen Regelungen eingehalten werden.
  - b. Ebenfalls können Konzerte mit Ensembles in kleinen Besetzungen durchgeführt werden unter Wahrung der Mindestabstände. Die Größe der Ensembles ist dabei abhängig von der Raumgröße (s. 2.). Zusätzlich zu Punkt 2 ist der Mindestabstand zu den Zuhörenden von sechs Metern zu beachten.
6. **Vorsingen Kantoren**  
Soweit Kantorinnen und Kantoren etwa am Ambo zum Einsatz kommen, ist auch hier ein Mindestabstand von 3 Metern, wenn möglich auch größer, zur Gemeinde zu beachten.



## Anhang 2

### Kinder- und Jugendarbeit (Stand: 05.06.2020, BDKJ Diözesanverband Paderborn e.V., ist weiterhin aktuell)

Zusammenfassung der aktuellen Regelungen zum Umgang mit Freizeitaktivitäten in den Sommerferien 2020 und den Angeboten der Jugendverbandsarbeit

#### **Einleitung**

Mit der Neufassung der Coronaschutzverordnung und in ihrer Anlage werden Regeln definiert, unter deren Einhaltung Angebote in den Sommerferien werden stattfinden können. Diese Zusammenfassung soll die derzeit geltenden Bestimmungen darstellen und erläutern. Auch für die Wiederöffnung der Jugendverbandsarbeit vor den Sommerferien wurden darin neue Regelungen getroffen. Die Neufassung gilt seit dem 30. Mai und bleibt bis zum 15. Juni 2020 in Kraft.

Wichtig: Wir beziehen uns in dieser Darstellung auf die Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen. Es können vor Ort durch die Kommunen, Bundesländer oder im Ausland weitergehende Regelungen gelten!

#### **Jugendverbandsarbeit**

Angebote der Jugendverbandsarbeit sind auch im öffentlichen Raum grundsätzlich möglich (§ 1 Abs. 3. Nr. 3 CoronaSchVO).

Es gelten die Hygiene und Abstandsregelungen, die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit (§ 2, § 2a und § 2b, § 7 und § 15 CoronaSchVO), die eingehalten werden müssen. Dazu gehört im Einzelnen:

#### Generell:

- 1,5 m Abstand zu jeder Zeit, auch vor den Einrichtungen
- Möglichkeiten zum Händewaschen und zur Handdesinfektion müssen bereitgehalten werden.
- Es besteht Maskenpflicht bei Platz- bzw. Raumwechsel und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Veranstaltungen sind auf 100 Personen begrenzt. Darüberhinausgehende Veranstaltungen bedürfen eines gesonderten Hygienekonzeptes, siehe § 2b CoronaSchVO.
- Neu: Rückverfolgung muss gewährleistet sein (§ 2a CoronaSchVO).  
Das bedeutet, dass der\*die Veranstalter\*in von allen Anwesenden Personen mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.
- Gruppen mit mehr als 15 TN müssen in Kleingruppen eingeteilt werden, die jeweils etwa 10 Leute fassen – diese Gruppen gelten dann als Bezugsgruppen, d.h. hier müssen Kontaktbeschränkungen nicht gewährleistet werden.

#### Verpflegung:

- Soll es bei den Veranstaltungen Verpflegung geben, gelten die Regelungen für Gastronomie nach § 14 CoronaSchVO und die entsprechende Anlage zu Infektionsschutzstandards Sport und vergleichbare Aktivitäten:
- Für sportliche Aktivitäten und vergleichbares gilt § 9 CoronaSchVO:  
"Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen [...] sicherzustellen. Unter diesen

Voraussetzungen ist im Freien für Personen [...] auch die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand zulässig. Unter diesen Voraussetzungen ist zudem das Betreten der Sportanlage durch bis zu 100 Zuschauer zulässig. [Die Auslassungen „[...]“ sind Verweise auf Personengruppen, die ohnehin keinen Mindestabstand untereinander einhalten müssen, wie z.B. enge Verwandte oder Menschen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.]

### **Ferienfreizeiten, Tagesausflüge und Stadtranderholungen**

Gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO sind Ferienfreizeiten in den Schulsommerferien 2020 unter Auflagen wieder möglich. Es gelten die Hygienestandards in der aktuellen Fassung der Anlage zur CoronaSchVO, dort der Abschnitt "X" bzw. für die Fahrt im Reisebus der Abschnitt "IX".

#### Generell:

- Teilnehmer\*innen und Leiter\*innen mit einer Atemwegsinfektion oder Verdacht darauf müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden – Verantwortliche und Teilnehmer\*innen die Symptome zeigen müssen also von Angeboten ausgeschlossen werden
- Kinder in einem Alter vor dem Schuleintritt sind von Mund-Nasen-Schutz (MNS) Regelungen ausgenommen
- Alle Daten (Anschrift, Telefonnummer, etc.) zu den Kindern, Jugendlichen und Begleitenden müssen mind. 4 Wochen nach der Reise oder dem Aktionstag noch zur Verfügung gestellt werden können

Für die einzelnen Themenfelder der Ferienfreizeit gelten die jeweils passenden Bestimmungen: Für Verpflegung: CoronaSchVo § 14 und Anlage I, für Übernachtungen: § 15 und Anlage II und IIa, für Sport und vergleichbares: § 9.

#### Anreise:

- Es gelten generell die Beförderungsbedingungen der Anbieter
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss bei Einstieg / Ausstieg / Bewegung im Bus / Auto / Zug getragen werden. Sollte im Einzelfall der Mindestabstand von 1,5m zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden können muss während der gesamten Fahrt ein MNS getragen werden.
- Vor jedem Betreten eines Beförderungsmittels müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden.
- Etwaige Bordtoiletten dürfen nicht benutzt werden
- Es dürfen nur verpackte Speisen und Getränke gereicht werden

#### Programm:

- Aktivitäten mit Körperkontakt sind bestmöglich zu vermeiden
- Gruppen mit mehr als 15 TN müssen in Kleingruppen eingeteilt werden, die jeweils etwa 10 Leute fassen – diese Gruppen gelten dann als Bezugsgruppen, d.h. hier müssen Kontaktbeschränkungen nicht gewährleistet werden
- Zwischen den unterschiedlichen Bezugsgruppen muss der Abstand von 1,5m allerdings zu jeder Zeit gewahrt werden, und, sollte dies nicht zu gewährleisten sein, MNS getragen werden!
- Ausreichend Möglichkeiten zur Handhygiene, insbesondere vor dem Essen und Trinken
- Gemeinschaftlicher Gesang ist zu vermeiden

#### Übernachtung:

- Belegung von Zimmern und Zelten: halbe Maximalkapazität, bestmöglich mit 1,5 Meter Abstand zwischen Isomatte/Bett. Mitglieder einer Bezugsgruppe schlafen vorzugsweise in einem Raum/Zelt
- Alle genutzten Oberflächen, Spielgeräte, usw. müssen in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht gereinigt werden
- Sanitärräume sind mindestens zweimal täglich desinfizierend zu reinigen
- Sanitärräume sind allein oder nur mit Menschen aus der eigenen Bezugsgruppe gleichzeitig zu nutzen. Sie müssen regelmäßig ausdauernd gelüftet werden, Duschen

müssen Einzelkabinen sein, es muss ein Abstand von 1,5 Metern im Durchgangsbereich gewährleistet werden. Duschzeug / Waschzeug muss Einmalmaterial sein oder von TN selbst mitgebracht werden.

Verpflegung:

- Selbstbedienung an offenen Getränkependern oder Buffets ist untersagt
- Flaschenabgabe ist zulässig
- Alles genutzte Geschirr, Besteck, etc. muss bei mind. 60° desinfizierend gespült werden

Es existiert eine FAQ Liste zur Wiederöffnung im Bereich der Jugendarbeit, die wöchentlich aktualisiert wird. Diese ist unter [www.ljr-nrw.de/corona-faq](http://www.ljr-nrw.de/corona-faq) einsehbar.

## Anhang 3

### Raumbelegungsplan (Stand: 04. August 2020)

Aufgrund der Corona-Pandemie können die Räume nicht mehr in unbegrenzter Personenzahl genutzt werden. Um den Mindestabstand einzuhalten haben wir 5 Quadratmeter pro Person zugrunde gelegt. Bei sportlichen Aktionen in den Räumlichkeiten stehen 7 Quadratmeter pro Person zur Verfügung.

Kirchengemeinde St. Elisabeth					
Gebäude	Etage	Raum-Nr.	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	max. Personen (5 qm pro Person)
<b>Kirche</b>	Kirchenraum				
<b>Gemeindehaus</b>	EG		großer Saal	130	<b>26</b>
			Konferenzraum	36	<b>7</b>
			Küche	24	<b>4</b>
<b>Jugendtage</b>	Treffen sich Kinder und Jugendliche, gelten die Regelungen in Anhang 2: <i>Kinder und Jugendarbeit</i> , ansonsten gelten die folgenden Maximalbelegungszahlen:				
	UG		Küche	27	<b>5</b>
			Messdienererraum	32	<b>6</b>
			"Ausstellungsraum" (rechts neben Messd.)	42	<b>8</b>
			gr. Raum (Halle)	67	<b>13</b>
			Kickerraum	8	<b>2</b>
			"Sitzecke"	14	<b>3</b>
Werkstatt und Materialraum sind nicht angegeben.					
<b>Pfarrhaus</b>			Besprechungsraum	16	<b>3</b>

Kirchengemeinde Heilig Kreuz					
Gebäude	Etage	Raum-Nr.	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	max. Personen (5 qm pro Person)
<b>Kirche</b>	Kirchenraum				
	EG		Blauer Saal	40	<b>8</b>
<b>Gemeindehaus</b>	EG		Gemeindesaal	117	<b>23</b>
	EG		Messdienererraum/ Kinderspielraum	15	<b>3</b>
	EG		Küche	10	<b>2</b>

# Kirchengemeinde St. Bonifatius

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	max. Personen (5 qm pro Person)
<b>Kirche</b>	Kirchenraum				
<b>AWS</b>	EG		"Wohnzimmer", unten links	56	<b>11</b>
	EG		Jugendraum, unten rechts	56	<b>11</b>
	OG		"Frauenraum", oben links	56	<b>11</b>
	OG		"Kolpingraum/ Kirchenchor", oben rechts	56	<b>11</b>
	UG		Messdienerraum	52	<b>10</b>
<b>PC-Haus</b>	OG		PC-Saal	130	<b>26</b>
			PC-Saal, incl. Bühne	155	<b>31</b>
			Bühne	25	<b>5</b>
			Nebenraum, Tisch- und Stuhllager	54	<b>11</b>
	EG		Küche	19	<b>4</b>
			Lehrküche	69	<b>14</b>
			Nähraum	65	<b>13</b>
			ehem. "Krabbelgruppenraum"	63	<b>13</b>
	UG		Büro Herr Wigge	14	<b>3</b>
			Werkraum 1 + 2	46	<b>9</b>
		Pfadfinder	52	<b>10</b>	
Die "Bildungsstätte" (IN VIA) hat ein eigenes Hygienkonzept.					
<b>Caritas Räume</b>	EG		Raum links	42	<b>8</b>
			Raum rechts	43	<b>9</b>
			Büro nach vorne raus	14	<b>3</b>
			Küche	13	<b>3</b>
			Abstellraum	12	<b>2</b>
			Büro Caritas	14	<b>3</b>
			Eingangshalle	50	<b>10</b>
			Verkaufsfläche Kleiderkammer	72	<b>14</b>
Die Caritas hat ein eigenes Hygienkonzept.					

# Kirchengemeinde Heilig Geist

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	max. Personen (5 qm pro Person)
<b>Kirche</b>	Kirchenraum				
<b>HKH</b>	EG	HKH-EG-01	Saal	147	<b>29</b>
	EG	HKH-EG-02	Bühne	50	<b>10</b>
	EG	HKH-EG-05	Theke	35	<b>7</b>
	EG	HKH-EG-06	Küche	18	<b>4</b>
<b>Gemeindetreff</b>	UG	J-K03	Spielraum/Disco	68	<b>14</b>
	UG	J-K08	Töpferraum	18	<b>4</b>
	UG	J-K09	Werkraum	18	<b>4</b>
	EG	J-E01	Küche	11	<b>2</b>
	EG	J-E04	Gruppenraum / Billardraum	74	<b>15</b>
	EG	J-E05	Jugendtreff / Halle	55	<b>11</b>
	EG	J-E07	KJG-Büro	17	<b>3</b>
	EG	J-E08	Gemeindereferent	18	<b>4</b>
	EG	J-E10	Pfarrbüro	37	<b>7</b>
	DG	J-D01	Besprechungsraum	56	<b>11</b>
	DG	J-D05	Kleingruppenraum	17	<b>3</b>
	DG	J-D06	Gruppenraum/ Mehrzweckraum	66	<b>13</b>

## Anhang 4

### Kirchliche Angestellte (Stand: 05. Mai 2020)

#### 1. **Meldepflicht bei Quarantäne oder Erkrankung**

Kirchliche Angestellte, die nach ärztlicher Diagnose meldepflichtig erkrankt sind, müssen dies bitte unverzüglich Pfarrer Aufenanger, als Leiter des Pastoralen Raums, mitteilen. Dies gilt auch für Mitarbeitende, die aufgrund behördlicher Anordnung unter häuslicher Quarantäne stehen.

#### 2. **Angestellte Mitarbeitende mit erhöhten gesundheitlichen Risiken**

Sollten die bekannten persönlichen Schutzmaßnahmen gemäß Robert-Koch-Institut für kirchliche Angestellte mit erhöhten gesundheitlichen Risiken (bei Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen - Voraussetzung zur Anerkennung ist eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes) nicht ausreichen, werden diese Mitarbeitenden gebeten, sich mit dem Leiter des Pastoralen Raumes in Verbindung zu setzen, um gemeinsam zusätzliche individuelle Lösungsmöglichkeiten zu finden. Sofern keine Aufgaben anstehen, sind zunächst die vorhandenen Zeitguthaben abzubauen.

#### 3. **Tragen von Mund-Nase-Bedeckung**

Für Personen mit erhöhten gesundheitlichen Risiken wird das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung immer empfohlen.

Für kirchliche Angestellte, die aufgrund von Einarbeitung den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft einhalten können, wird das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung während der Einarbeitung angeordnet.

#### 4. **Urlaub in Risikogebieten**

Kirchliche Angestellte, die ihren Urlaub in Corona-Risikogebieten verbringen werden, müssen dies vor Antritt ihres Urlaubs dem Leiter des Pastoralen Raumes, Pfarrer Aufenanger, mitteilen. In diesem Fall muss der/die kirchliche Angestellte nach dem Urlaub 14 Tage in Quarantäne gehen und dafür unbezahlten Urlaub nehmen bzw. nach den geltenden Vorschriften dem Gesundheitsamt einen negativen Covid-19-Test vorlegen. Das Gesundheitsamt kann über eine Verkürzung der Quarantäne entscheiden.

Diese Maßnahme ist dem Schutz der anderen kirchlichen Angestellten geschuldet.